



Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Departement für Finanzen und Soziales
Abkürzung der Firma / Organisation : DFS
Adresse, Ort : Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld
Kontaktperson : Robert Hess, MLaw RA
Telefon : 058 345 64 71
E-Mail : robert.hess@tg.ch
Datum : 28. Juni 2016

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **29. Juni 2016** an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV.....	8
4	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	13
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	13
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten.....	15
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	15
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	15
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	16
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	16
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen	16
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	17

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD) stellt eine grosse Chance für das Gesundheitswesen dar. Durch die Vernetzung der Daten können Doppelspurigkeiten reduziert und Synergien genutzt werden. In Bezug auf das Ausführungsrecht ist hervorzuheben, dass dieses dem Ziel dienen sollte, einen sicheren Rahmen für einen effizienten Aufbau des EPD zu schaffen. Aufgrund der Komplexität ist jedoch zu befürchten, dass das Ausführungsrecht die Realisierung wie auch die Ausführung verkompliziert, verteuert, und verlangsamen könnte. Überdies besteht die Gefahr einer Überregulierung. Im alltäglichen Anwendungsbereich des EPD müssen Lösungen pragmatisch und einfach anwendbar sein und einen hohen Nutzen erzielen. Dies wird entscheidend sein, ob sich das EPD rasch verbreitet oder die Verbreitung behindert oder zumindest verzögert wird. Schliesslich ist im allgemeinen zu Prüfen, ob wichtige Bestimmungen in den Anhängen der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Inneren (EDI) über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI) nicht als generell-abstrakte Normen in die Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV) selbst aufgenommen werden könnten. Denn der gesetzlich-hierarchische Aufbau vom EPDG bis hin zu den Anhängen der EPDV-EDI ist sperrig, nur schwer fassbar, und viele Vorgaben werden erst in den Anhängen konkret und detailliert dargelegt.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Keine allgemeinen Bemerkungen zu den Erläuterungen.

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Keine allgemeinen Bemerkungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2 Abs. 2	Es erstaunt, dass hier eine Beschränkung der Anzahl der mit Finanzhilfen unterstützten Gemeinschaften und Stammgemeinschaften zu finden ist. Weder Gesetz noch Vorarbeiten erlauben eine so drastische Beschränkung. Jedenfalls nicht, so lange die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigen (vgl. Art. 21 Abs. 2 EPDG a contrario). Die Übereinstimmung der Beschränkung mit dem Legalitätsprinzip ist somit äusserst zweifelhaft. Die diesbezügliche Erklärung auf Seite 3 der Erläuterungen ist zwar klar. Um vollständig zu überzeugen, ist sie jedoch zu lapidar und müsste deutlich vertieft werden.	Streichung dieses Absatzes. Einer Beibehaltung kann nur zugestimmt werden, wenn eine fundierte Begründung dies als sachgerecht erscheinen lässt.
3 Abs. 1	Das First-come-first-served-Prinzip ist für die Vergabe von Finanzmitteln nicht sachgerecht.	Die Kriterien sollten sich an der in Art. 7 festgehaltenen Liste orientieren.
3 Abs. 2	Der Wortlaut betreffend Stellungnahme des Standortkantons oder der GDK ist nicht eindeutig.	Der Absatz ist i. S. der Erläuterungen so zu präzisieren, dass die GDK nur bei national tätigen Gemeinschaften eine Stellungnahme abgibt und in allen anderen Fällen die im Tätigkeitsbereich zuständigen Kantone.
4 Abs. 1 und 2	Diese Hierarchisierung der den Stammgemeinschaften nach deren Zugänglichkeit für Gesundheitsfachpersonen sowie Patientinnen und Patienten zukommenden Zuschüsse entspricht faktisch einer Beschränkung der Anzahl Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, die mit Finanzhilfen unterstützt werden. Die hier vorgesehene Formulierung	

	<p>begünstigt diejenigen Stammgemeinschaften, welche die Bedingungen von Artikel 4 Absatz 1 EPDFV erfüllen. Das Ergebnis dieser Verteilung kann zwar angesichts der beschränkten, von den Behörden bereitgestellten, Finanzhilfebeträge als zufriedenstellend beurteilt werden. Es lässt sich jedoch schwer bestreiten, dass diese Verteilung das Legalitätsprinzip nicht beachtet, da dadurch indirekt eine Beschränkung der Anzahl Stammgemeinschaften resultiert (vgl. auch den obenstehenden Kommentar zu Artikel 2 Abs. 2).</p>	
5	<p>Wir begrüßen die Ergänzung der Finanzhilfen nach Art. 4 durch eine variable Komponente nach Art. 5. Auch sind wir damit einverstanden, dass für die Finanzhilfen ein Höchstbetrag gelten soll. Allerdings ist die Art der Berechnung und Festlegung des Höchstbetrags nicht überzeugend, insbesondere was die variable Komponente betrifft. Das Ausführungsrecht begründet nicht, warum die variable Komponente genau bei Fr. 1.5 Mio. plafoniert wird. Diese Grenzziehung erscheint willkürlich. Auch wenn beim Aufbau grösserer Gemeinschaften sicherlich von Synergieeffekten profitiert werden kann und die Grösse einer Gemeinschaft wohl primär bei den Betriebskosten ins Gewicht fällt, so ist doch davon auszugehen, dass bei grossen Gemeinschaften, die mehrere Kantone abdecken, der Koordinationsaufwand höher ausfällt. Die vorgesehene Regelung kann sehr kleine Stammgemeinschaften als auch sehr grosse Stammgemeinschaften, die mehrere Kantone umfassen benachteiligen. Im Weiteren scheint sich der Bund bei der Begrenzung des Höchstbetrages an einer zu erwartenden Zahl von ca. 15 Stammgemeinschaften zu orientieren. Für den Fall, dass weniger dafür aber grössere Gemeinschaften entstehen werden, als heute erwartet wird, würden die vorgesehen Bundesmittel jedoch nicht ausgeschöpft. Dies auch wenn seitens der Kantone und Dritter durchaus Kosten in eben-</p>	<p>Wir sind der Ansicht, dass der auf Fr. 1.5 Mio. limitierte Höchstbetrag für die variable Komponente nach Art. 5 substantiell zu erhöhen ist. Überdies müssen die für die Finanzhilfen zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes auf jeden Fall ausgeschöpft werden.</p>

	dieser Höhe entstehen würden.	
7	Es werden konkrete Angaben erwartet, wann das EDI eine Prioritätenliste erstellen wird und nach welchen Kriterien eine Priorisierung erfolgen soll (vgl. Art. 3 Abs. 1).	Die konkreten Kriterien für die Erstellung der Prioritätenliste sind in die EPDFV aufzunehmen. Stammgemeinschaften müssten im Vergleich zu Gemeinschaften prioritär behandelt werden.
9 Abs. 2	Die Beurteilung des Gesuchs auf Finanzhilfe durch den Kanton, in welchem die Gemeinschaft ihren Sitz hat, erfolgt gestützt auf die Informationen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 bis 3.	Die gesuchstellende Gemeinschaft ist in Art. 8 Abs. 1 explizit zu verpflichten, diese Informationen nach Art. 9 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 bis 3 bereits zusammen mit der Einreichung des Gesuchs zu liefern. Ansonsten könnte die Verpflichtung abgeleitet werden, der Kanton müsse diese Information selbst zusammentragen.
11 Abs. 2	Das BAG will Gesuche von Gemeinschaften, die vom betroffenen Kanton positiv bewertet worden sind, trotzdem abweisen können, wenn sie einen „unzureichenden Beitrag an die Gesundheitsversorgung der Schweiz leisten“. Das Verordnungsrecht räumt der Behörde bei der Vergabe von Finanzhilfen jedoch bereits einen ausreichenden Ermessensspielraum ein (Prioritätenliste).	Das durch Art. 11 Abs. 2 der Behörde eingeräumte Ermessen müsste generell klarer begründet und definiert werden. Insbesondere ist der Begriff „unzureichend“ trotz des Verweises auf Art. 9 Abs. 2 lit. b genauer zu präzisieren. Allenfalls könnte Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden, da der Behörde im Rahmen der Vergabe der Finanzhilfen bereits einen ausreichenden Ermessensspielraum gewährt wird.
12	Art. 12 Abs. 2 lit. d sieht vor, dass die Folgen der Nichterfüllung der Leistungsverträge in den Verträgen selbst geregelt werden soll.	Die Folgen der Nichterfüllung müssen aus unserer Sicht in der Verordnung selbst fixiert werden. Dadurch werden die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit gewährleistet. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche je nach Schwere der Verletzung die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Finanzhilfen vorsieht.
Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
9 Abs. 1	Diese gesetzliche Bestimmung sieht vor, dass bei kantonsübergreifenden Gemeinschaften derjenige Kanton in welchem die Gemeinschaft ihren Sitz hat die Beurteilung der anderen betroffenen Kantone einholen und dem BAG eine konsolidierte Stellungnahme einreichen muss.	Wir schlagen vor, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass bei divergierenden Meinungen der betroffenen Kantone diese in der Stellungnahme transparent auszuweisen sind.

2 Abs. 2	Die diesbezüglichen Erläuterungen sind zwar klar, überzeugen aber aufgrund der allzu summarischen Begründung nicht.	Die Begründung sollte mit zusätzlichen Argumenten abgestützt werden.
----------	---	--

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Zentrale Ausführungselemente wie z. B. die Optionen der Patientinnen und Patienten, die Datenhaltung und Datenübertragung oder die Akkreditierungsanforderungen werden durch die EPDV grundsätzlich gut und detailliert geregelt. Anderen Elementen scheint mit Blick auf unsere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln bei der Ausformulierung gewisser Artikel nicht genügend Sorgfalt entgegengebracht worden sein. Es sollte stets der Hauptzweck des EPD verfolgt werden, welcher in der Unterstützung, Verbesserung und Vereinfachung des medizinischen Behandlungsprozesses liegt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1	Gemäss Entwurf können die Patienten die Daten des EPD vier verschiedenen Vertraulichkeitsstufen zuordnen. Die Patienten können sich aber kaum vorstellen, was die Wahl einer besonderen Vertraulichkeitsstufe bewirkt.	Es sollte jede Vertraulichkeitsstufe kurz erläutert werden, allenfalls mit einem konkreten Beispiel. Zudem sollte als Standardeinstellung entweder die Vertraulichkeitsstufe „sensibel“ oder „geheim“ gewählt werden.
2 Abs. 3	Die Zugriffsrechte gelten bis zum Entzug durch die betroffene Person.	Die Maximaldauer der jeweiligen Zugriffsrechte sollte begrenzt werden und nicht in jedem Fall bis zum ausdrücklichen Entzug fort dauern.
2 Abs. 4	Die automatische Gruppenzuteilung und die entsprechende Rechteübernahme können problematisch sein. Hat eine Patientin oder ein Patient z. B. dem Hausarzt gewisse Rechte gewährt und der Patient bzw. die Patientin wird später wegen einer Administrativmassnahme vom Vertrauensarzt des Strassenverkehrsamtes näher abgeklärt, erhält der amtlich eingesetzte Arzt, welcher allenfalls auch Hausarzt ist, aber aufgrund seiner amtlichen Stellung gegenüber dem Strassenverkehrsamt vom Berufsgeheimnis entbunden ist, automatisch den „Hausarztzugang“. Dies kann datenschutzrechtlich höchst problematisch sein. Das Berufsgeheimnis und das damit einhergehende Vertrauen in den Hausarzt würde regelrecht ausgehöhlt.	Hier müsste eine andere Lösung gefunden werden, welche das Berufsgeheimnis in jedem Fall garantiert.

2 und 3	<p>Es fragt sich, was geschieht, wenn jemand urteilsunfähig wird bzw. ist. Art. 3 lit. g hält lediglich fest, dass eine Stellvertretung benannt werden kann. Hierfür muss sich die Patientin bzw. der Patient aber in urteilsfähigem Zustand befinden.</p> <p>Die Anwendung des elektronischen Patientendossiers macht gleichermassen auch z. B. für demente Patientinnen und Patienten der Psychiatrie Sinn. Damit auch in diesen Bereichen vom EPD profitiert werden kann, sind allenfalls zusätzliche Regelungen notwendig. Andernfalls fällt der grosse Nutzen eines EPD für die Behandlung solche Patientinnen und Patienten möglicherweise dahin. Im Weiteren ist zu klären, wie mit den EPDs von Kindern umzugehen ist. Insbesondere ist abzuklären, ob ergänzende Bestimmungen über den Zugriff und die Vergabe von Rechten an einem EPD einer urteilsfähigen, unmündigen Person erforderlich sind (Zugriff der Eltern? Wann wird das EPD an Jugendliche „übergeben“? usw.).</p>	Die Möglichkeiten von urteilsunfähigen Personen sowie urteilsfähigen aber unmündigen Personen müssen klar geregelt werden.
3 lit. a	Die Fixierung auf sechs Monate ist zu starr. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche Befristung nicht flexibel gehandhabt werden könnte. Die Festlegung der Befristungen könnte den EPD-Lösungs-Anbietern überlassen werden.	Formulierungsvorschlag: „festlegen, dass die Zugriffsrechte nach Art. 2 Abs. 1 befristet gelten.“
9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b	Der Grundsatz, dass die medizinischen Daten generell nach zehn Jahren gelöscht werden, ist aus unserer Sicht weder im Interesse der Patientin oder des Patienten noch mit Blick auf die medizinischen Behandlungsabläufe sinnvoll. Dies gilt insbesondere für chronische Krankheiten.	Es sollte der Patientin oder dem Patient die Möglichkeit eingeräumt werden, die Daten des EPD von Anfang an auf eine längere Dauer von zehn Jahren zu befristen. Allenfalls könnten die elektronischen Daten für weitere zehn Jahre zur Verfügung stehen, falls dies die Patienten oder der Patient nicht ausdrücklich widerruft. Schliesslich sollte sich aus dem Wortlaut der Bestimmung klar ergeben, wann die zehn Jahresfrist beginnt.
11 Abs. 1 lit. e und lit. f	Die Formulierung dieser Delegationsnorm ist zu vage. Sie sollte den Inhalt oder zumindest die grundlegenden Elemente der Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben für die angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen und deren	

	Gesundheitsfachpersonen angeben. Es geht dabei um die Lesbarkeit des Gesetzes, die richtige Anwendung durch die betroffenen Akteure und im Endeffekt um die Rechtssicherheit.	
11 Abs. 4	Es muss vermieden werden, dass die Daten im Ausland bearbeitet werden.	Der Absatz ist entsprechend zu ergänzen.
14 Abs. 1 und Abs. 2	Bei urteilsunfähigen Personen muss diese wie auch deren Stellvertretung informiert werden.	Formulierungsvorschläge: Abs. 1: „Vor der Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers muss die Stammgemeinschaft die Patientin oder den Patienten und gegebenenfalls ihre bzw. seine Stellvertretung insbesondere über die folgenden Punkte informieren: [...]“ Abs. 2: „Sie muss der Patientin oder dem Patienten und gegebenenfalls ihrer bzw. seiner Stellvertretung Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen empfehlen.“
15	Bei urteilsunfähigen Personen muss deren Stellvertretung informiert werden. Die Patientin oder der Patient ist trotz ihrer bzw. seiner Urteilsunfähigkeit ebenfalls zu informieren.	Formulierungsvorschlag: „Die Stammgemeinschaft hat von der Patientin oder vom Patienten oder gegebenenfalls von ihrer bzw. seiner Stellvertretung die Einwilligung zur Führung eines elektronischen Patientendossiers einzuholen. Diese muss von der Patientin oder vom Patienten oder gegebenenfalls von ihrer bzw. seiner Stellvertretung unterzeichnet sein.“
17 und 18	Die Formulierungen dieser Delegationsnormen erfüllen die Minimalanforderungen an die Konkretisierung und normative Dichte nicht. Nur schon hinsichtlich der Transparenz und Lesbarkeit sollten diese Artikel zumindest die grundlegenden Elemente der Anforderungen an das Zugangportal für Patientinnen und Patienten bzw. des Umgangs mit den von diesen erfassten Daten festhalten.	
20 Abs. 2 lit. a Ziff. 1	Der Begriff der „angemessenen Frist“ ist zu ungenau. Angesichts der administrativen Arbeit einerseits und der Notwendigkeit einer effizienten und effektiven Nutzung des	Formulierungsvorschlag: [...] „alle Gemeinschaften sowie die ZAS innert einem Monat von der Aufhebung informieren,“ [...]

	EPD's andererseits, erscheint es angemessen, eine Umsetzungsfrist von einem Monat vorzusehen.	
22 lit. a und 27 Abs. 1 und 30 Abs. 2	Es fragt sich, ob der Verweis auf eine ISO/IEC-Norm auf Verordnungsstufe rechtmässig ist. Ausserdem läuft der direkte Verweis auf privatrechtliche Normen, welche stetigen Änderungen unterworfen sind und sich der Kontrolle durch das Parlament oder den Bundesrat entziehen, dem Grundsatz der Transparenz zu wieder. Auch ist der Inhalt dieser Normen nur schwer zugänglich.	Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass die Vertrauensstufe 3 anderen Qualitätsmerkmalen entspricht, welche die EPDV ausdrücklich vorsieht. Dies gilt auch für die Akkreditierung sowie wie für den Schutz der Identifikationsmittel und für das Verfahren der Authentifizierung.
29 Abs. 3 und 30 Abs. 4	Die Delegation der Anpassung der Zertifizierungsvoraussetzungen an das BAG ist zu umfassend und zu vage.	
32 Abs. 1	Der Begriff der „angemessenen Frist“ ist zu ungenau. Eine Umsetzungsfrist von einem Monat erachten wir als angemessen.	Formulierungsvorschlag: [...] „sowie Entzüge von Zertifikaten innert einem Monat mit“ [...]
33 Abs. 1	Es erscheint uns sehr aufwendig, dass die Zertifizierungsstelle jährlich überprüft, ob die Gemeinschaften die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllen. Insbesondere sind die Zertifikate nach Art. 34 drei Jahre gültig.	Wir schlagen vor, die Überprüfung während der drei jährigen Geltungsdauer der Zertifikate nur stichprobenweise vorzunehmen.
37 Abs. 2	Das Rechtsverhältnis zwischen akkreditierter Stelle und interessierten Unternehmen ist unsicher. Insbesondere erfüllt Erstere Verwaltungsaufgaben, was Fragen nach staatlicher Kontrolle, Rechtsschutz und Grundrechtsbindung aufwirft. Die aufgestellte Behauptung, das Verfahren richte sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen, welche auf das Vertragsverhältnis anwendbar seien, dürfte daher in dieser Absolutheit nicht zutreffen.	Dieser Absatz ist zu überarbeiten.
42 Abs. 1	Die Höhe der Gebühr, welche sich aus den Erläuterungen ergibt und diejenige, welche sich aus der Bestimmung selbst ergibt, stimmen nicht überein. Jedoch ist es ohnehin	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

	sachwidrig, einerseits den Aufbau von Gemeinschaften durch Finanzhilfen zu unterstützen, und andererseits die Betriebskosten der Gemeinschaften durch eine Gebühr zu erhöhen und somit einen Teil der Finanzhilfen wieder zurückzuverlangen.	
Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
17	Die Erläuterungen lassen befürchten, dass die Vorgaben des BAG mögliche Geschäftsmodelle zur Finanzierung des Betriebs des EPD unverhältnismässig stark einschränken könnten.	Das Ausführungsrecht – insbesondere die TOZ – ist so auszugestalten, dass die Entwicklung innovativer Lösungen und neuer Geschäftsmodelle möglich bleibt. Auf sachlich nicht erforderliche Einschränkungen ist zu verzichten

4 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
--------	-----------	-----------------

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Die TOZ sind einerseits sehr detailliert, enthalten andererseits aber z. B. im Bereich Verschlüsselung und Datenablage auch Lücken. Im Allgemeinen gilt es zu prüfen, ob einzelne Bestimmungen nicht als generell-abstrakte Bestimmungen in die EPDV überführt werden könnten.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1.2.3	Es sollte den Gesundheitseinrichtungen offen stehen, die Selektion der Gesundheitsfachpersonen auf jene beschränken zu können, welche das EPD tatsächlich nutzen.	Formulierungsvorschlag: [...] „der Prozess „Eintritt von Gesundheitsfachpersonen“ für jene mit einer Gesundheitseinrichtung eintretenden Gesundheitsfachpersonen ausgelöst wird, welche die Gesundheitseinrichtung für den Zugriff aufs elektronische Patientendossier vorsieht.“
2.2.1.1	Aufgrund des für die Leistungserbringer zu erwartenden hohen Aufwandes ist diese Vorgabe i. S. einer einfacheren Regelung zu hinterfragen.	
3.2.1.3 und 9.2.1.3	Es fragt sich, wie die Begriffe „Vernichtung“, „Löschung“ und „Annullierung“ im technischen Sinne zu unterscheiden sind.	

4.3	Hier weichen die TOZ von den Erläuterungen zu Art. 11 EPDV ab, indem die organisatorische Unabhängigkeit nicht erwähnt wird.	Es muss eine Angleichung der vorausgesetzten Unabhängigkeit des Datenschutzverantwortlichen erfolgen.
4.10.3.2	Es ist den Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften insbesondere aufgrund des Aufwandes nicht möglich, eine „Personensicherheitsprüfung nach Militärgesetz durchzuführen“.	Diese Ziffer ist aus unserer Sicht vollständig zu streichen.
4.17.1	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur besonders schützenswerte Daten verschlüsselt werden müssen. Insbesondere lassen sich dadurch keine Kosten einsparen.	Es sollten alle Daten verschlüsselt werden.
10.1.3	Die vorgeschriebene Grösse des Speicherplatzes von 2 GB erscheint als willkürlich festgelegt.	Diesbezüglich sollte eine generell-abstrakte Bestimmung in die EPDV aufgenommen werden, wonach das EPD so viel Platz bietet, dass alle EPD relevanten Dokumente abgelegt werden können.

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
--------	-----------	-----------------

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
--------	-----------	-----------------

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
--------	-----------	-----------------

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
--------	-----------	-----------------

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
--------	-----------	-----------------

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
--------	-----------	-----------------

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
--------	-----------	-----------------